

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3436/3741-2-MPA BS

**Gegenstand:**

Zweiflügelige Tür/Wandklappe mit der Bezeichnung  
 "Form-Rauchschutztür Typ 4N-RS" als RS-2-Tür nach  
 DIN 18 095

Entspr. lfd. Nr. 2.33 Bauregelliste A Teil 2 -  
 Ausgabe 2014/2

**Antragsteller:**

Schörghuber Spezialtüren KG  
 Neuhaus 3

84539 Ampfung

**Ausstellungsdatum:**

19. Mai 2015

**Geltungsdauer:**

19. Mai 2015 bis 18. Mai 2020



Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 12 Seiten und 6 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3436/3741-2-MPA BS vom 25. März 2014.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3436/3741-2-MPA BS ist erstmals am 30. April 2002 ausgestellt worden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nicht für feuerwiderstandsfähige Rauchschutztüren.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Kürzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA Braunschweig. Dokumente ohne Unterschrift und Stempel haben keine Gültigkeit. Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)  
 für das Bauwesen  
 Beethovenstraße 52  
 D-38106 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400  
 Fax +49 (0)531-391-5900  
 info@mpa.tu-bs.de  
 www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover  
 106 020 050 BLZ 250 500 00  
 Swift-Code: NOLADE 2H  
 USt.-ID-Nr. DE183500654  
 Steuer-Nr.: 14/201/22859  
 IBAN: DE58250500000106020050

Notified body (0761-CPD)  
 Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung,  
 Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt  
 und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und  
 Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als  
 Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

## A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller bzw. Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen. Der Verwender hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung der zweiflügeligen Tür/Wandklappe "Form-Rauchschtür Typ 4N-RS" und ihre Verwendung als Rauchschtür RS-2-Tür nach DIN 18 095\*).

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.



\*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen/Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 12 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

Die selbstschließende Eigenschaft der Rauchschutztüren wurde mit 200.000 Dauerfunktionszyklen durch Prüfung nachgewiesen.

## 1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern.
- 1.2.2 Die Verwendung der Rauchschutztür ist nur in trockenen Räumen zulässig.
- 1.2.3 Die Anschlüsse der Rauchschutztür – nachfolgend Rauchschutzabschluss genannt - an benachbarte Bauteile (angrenzende Bauteile wie Wände, Decken und Böden) müssen - auch hinsichtlich der mechanischen Festigkeit - fachgerecht nach Einbauanleitung des Herstellers in der Praxis so ausgeführt werden, dass sie dauerhaft dicht sind.
- 1.2.4 Abmessungsgrenzwerte:

Bei Verwendung der Rauchschutztüren in notwendigen Treppenträumen, Ausgängen (§35 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) bzw. in notwendigen Fluren, offenen Gängen (§36 MBO bzw. Vorschriften der entsprechenden Landesbauordnung) sind die entsprechenden Randbedingungen der vorgenannten §§ 35, 36 einzuhalten.

Darüber hinaus dürfen Rauchschutztüren nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die nachstehend angegebenen Baurichtmaße und lichten Durchgangsmaße weder über- noch unterschreiten (Breite x Höhe):

### Baurichtmaße

- kleinste Abmessungen (Tür): 1350 mm x 1750 mm
- kleinste Abmessungen (Klappe): 974 mm x 635 mm
- größte Abmessungen: 2760 mm x 2762 mm
- kleinste Abmessungen (Tür in Rundbogenausführung): 1350 mm x 1750 mm
- kleinste Abmessungen ( Klappe in Rundbogenausführung): 1250 mm x 1750 mm
- größte Abmessungen (Rundbogenausführung): 2500 mm x 2500 mm

### Lichte Durchgangsmaße

- kleinste Abmessungen (Tür): 1276 mm x 1706 mm
- kleinste Abmessungen (Klappe) : 900 mm x 561 mm
- größte Abmessungen: 2686 mm x 2718 mm
- kleinste Abmessungen (Tür in Rundbogenausführung): 1286 mm x 1718 mm
- kleinste Abmessungen (Klappe in Rundbogenausführung): 1186 mm x 1718 mm
- größte Abmessungen (Rundbogenausführung): 2436 mm x 2468 mm



Bei Türausführungen mit Oberlicht oder Oberblende dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** (B x H) nicht überschritten werden:

**Holzeckzarge mit Oberblende:**

- größte Abmessungen: 2806 mm x 4028 mm

**Stahleckzarge mit Kämpfer:**

- größte Abmessungen: 2522 mm x 3761 mm

Bei Türausführungen mit Oberlicht oder Oberblende und/oder Seitenteil dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** (B x H) nicht überschritten werden:

**Stahlfassungszarge mit Kämpfer bzw. Pfosten:**

- größte Abmessungen: 3510 mm x 3700 mm

**Holzblockzarge mit Oberblende:**

- größte Abmessungen: 4100 mm x 3800 mm

Bei Türausführungen mit Oberlicht oder Oberblende und/oder Seitenteilen dürfen die nachstehend angegebenen **Baurichtmaße** (B x H) nicht überschritten werden:

**Holzblockzarge mit Kämpfer bzw. Pfosten:**

- größte Abmessungen: 4846 mm x 3800 mm



## 1.2.5 Angrenzende Bauteile

Die Rauchschutztür darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk, Steifestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe  $\geq$  II, Wanddicke  $\geq$  115 mm
- Wände aus Beton, Festigkeitsklasse mindestens C12/15, Wanddicke  $\geq$  100 mm
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) nach DIN 4102-4 Tabelle 48 (Höhe  $\leq$  5 m), Mindestwanddicke  $d = 100$  mm, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30), nach DIN 4102-4 Tabelle 49 (Höhe  $\leq$  5 m), Mindestwanddicke  $d = 130$  mm, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten (je Seite Beplankung mindestens 2 x 12,5 mm) mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus Holzständer/Holzriegel mit den Mindestabmessungen (Dicke x Breite) 80 mm x 40 mm,

- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) in Ständerbauweise (Höhe  $\leq 5$  m) mit beidseitiger Bekleidung oder Beplankung aus nichtbrennbaren Baustoffen (je Seite Beplankung mindestens 25 mm; nicht mit äußerer metallischer Bekleidung), gemäß den Randbedingungen allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse sowie mit einem Türgewänderahmen, bestehend aus U-Stahlprofilen mit den Mindestabmessungen 40 mm x 50 mm x 40 mm x 2 mm,
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) aus Porenbeton-Block-oder Plansteinen nach DIN 4165 Teil 3, Festigkeitsklasse 4, Mindestdicke 150 mm
- mindestens feuerhemmende Wände (F 30) aus bewehrten – liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4, Mindestdicke 150 mm

Des Weiteren darf die Rauchschutztür an Stützen oder Trägern (mit anschließenden raumabschließenden Wänden) aus

- bekleideten oder unbekleideten Holzstützen oder -trägern nach statischen Erfordernissen,
  - bekleideten oder unbekleideten Stahlstützen oder -trägern nach statischen Erfordernissen
- befestigt werden.

#### 1.2.6 Einbau in nichttragende, innere Trennwände

Für die Trennwände muss der Nachweis der Standsicherheit und der Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartigen Belastungen entsprechend DIN 4103-1 vorliegen.

1.2.7 Aus den für das Bauprodukt gültigen technischen Bestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.8 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.

1.2.9 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.



## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 Allgemeines

Der Rauchschutzabschluss mit Zarge sowie alle Zubehörteile müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit den Anlagen 1 bis 6 sowie den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, entsprechen.

### 2.2 Ausführungsarten

Der 50<sup>+6-1</sup> mm dicke Türflügel muss im Wesentlichen aus einem 43 mm dicken Holzwerkstoffrahmen, einer 43 mm dicken Einlage (Türblattaufbau 50/1 und 50/2, Aufbauten sind bei der MPA Braunschweig hinterlegt) sowie einer beidseitig aufgeleimten hochdichten Faserplatte bestehen. Das Türblatt darf Absperrungen aus 0,5 mm dickem Aluminium enthalten. Die Flügel- und Oberblendenfüllung kann wahlweise aus Glas (Brandschutzglas, ESG, VSG;  $d \geq 8$  mm) oder Paneelfüllung ( $d \geq 25$  mm) ausgeführt sein. Die Befestigung der Füllung erfolgt mit ein- oder beidseitig eingeschraubten Glashalteleisten, Mindestabmessungen (B x D) 16 mm x 18 mm.

Oberhalb des Türflügels darf ein 940 mm hohes Oberlicht in Verbindung mit Seitenteil/Seitenteilen und einem Holzkämpfer, Abmessungen mindestens 90 mm x 95 mm, angeordnet sein.

Oberhalb des Türflügels darf ein 1190 mm hohes Oberlicht in Verbindung mit Seitenteil und einem Stahlkämpfer, Abmessungen mindestens 90 mm x 72 mm bzw. 75 mm x 89 mm, angeordnet sein.

Die Zarge muss als Holzblock-, Holzdeck-, Holzumfassungs-, Stahleck-, Stahlblock- oder Stahlaufassungszarge ausgeführt sein.

Flügelriesbreiten oben und seitlich:  $\geq 120$  mm

Flügelriesbreiten unten:  $\geq 120$  mm

Sprossenbreiten:  $\geq 60$  mm

Maximales Türflügelgewicht: 150 kg

### 2.3 Beschlagteile

Der Rauchschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörbauteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder,
- Schließmittel: Türschließer mit Schließfolgeregler,
- Schloss,
- Türdrückergarnitur,
- Dichtung.



Hierfür können folgende geregelte Zubehörbauteile verwendet werden:

- Konstruktionsbänder nach DIN 18 272,
- Schlösser nach DIN 18 250,
- Notausgangverschlüsse nach DIN EN 179,
- Türschließer nach DIN 18 263-1 oder DIN EN 1154,  
Schließfolgeregler nach DIN EN 1158
- Türdrückergarnituren nach DIN 18 273.

### 2.3.1 Randbedingungen für die Austauschbarkeit von Beschlagteilen:

Prüftechnisch nachgewiesene Beschlagteile sind gegen geregelte Beschlagteile mit gleichen Kennwerten austauschbar. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Beschlagteile müssen den Anforderungen der technischen Regel der Bauregelliste (BRL) entsprechen oder einen gültigen Verwendbarkeitsnachweis haben und mit einem Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein.
- Prinzipiell gilt, dass der Austausch von Beschlagteilen für ein- und zweiflügelige Rauchschutzabschlüsse zulässig ist, wenn die Basisprüfung mit dem ursprünglichen Beschlagteil an zweiflügeligen Elementen durchgeführt wurde.
- Die Anzahl, Lage und Befestigung ist entsprechend der geprüften Beschlagteile einzuhalten. Die Dichtungsebene darf nicht unterbrochen werden.
- Für einachsige Bänder muss ein Prüfnachweis gemäß DIN 4102-18 mit mindestens gleicher mechanischer Belastung vorliegen. Die Kombination mit dem erforderlichen Schließmittel muss hinsichtlich der auftretenden Schließkräfte der nachgewiesenen Ausführung entsprechen.
- Für Schlösser ist speziell die Anzahl und Lage zu den oberen und unteren Türblattkanten der einzelnen Verriegelungspunkte gegenüber den prüftechnisch nachgewiesenen Varianten nur verringerbar, d. h. es dürfen die Abstände zwischen den Verriegelungspunkten nur verringert werden.
- Es dürfen nur nachgewiesene Schließmitteltypen ausgetauscht werden. Der Austausch eines im Türblatt integrierten (innenliegenden) Schließmittels gegen ein aufgesetztes Schließmittel ist möglich.
- Drückergarnituren müssen den Anforderungen der Bauregelliste A (BRL A) Teil 1 lfd. Nr. 6.17 entsprechen.

Durch die Verwendung von geregelten Beschlagteilen und Beschlagteilen mit allgemeinem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis ist deren prinzipielle Eignung an Rauchschutzabschlüssen nachgewiesen. Durch die Festlegung hinsichtlich Konstruktion und Festigkeiten sind geometrische und materialspezifische Kenngrößen festgelegt, die leistungsbestimmend für das zu bewertende Bauteil sind.

## 3 Übereinstimmungsnachweis

### 3.1 Allgemeines

Das in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der



Bauregelliste (BRL A) Teil 2. Nach BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.33 muss eine Übereinstimmungs-erklärung des Herstellers erfolgen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Rauchschutzabschlusses mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie mit den in der Materialprüfanstalt für das Bauwesen Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen, die weitere detaillierte technische Bestimmungen enthalten, muss für jedes Herstellwerk auf Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

#### 4 Kennzeichnung

Jeder Rauchschutzabschluss nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung hat durch ein an einsehbarer Stelle dauerhaft angebrachtes und lesbares Blechschild, Mindestgröße 52 mm x 104 mm oder 24 mm x 140 mm, zu erfolgen.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten:

- Tür DIN 18 095-RS-2,
- "Form-Rauchschutztür Typ 4N-RS",
- Name des Herstellers: "\_\_\_\_\_",
- abP-Nr.: P-3436/3741-2-MPA BS vom 19. Mai 2015 ,
- Prüfstelle: MPA Braunschweig,
- Herstelljahr:

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

#### 5 Bestimmungen für den Einbau

##### 5.1 Einbaudetails

Der Rauchschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzabschlusses auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus einer Verformung bei Temperatureinwirkung von maximal 200°C herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen auch die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1.2, die Tragfähigkeit der Decke und des Bodens nicht gefährden.

Die Ausbildung der Anschlüsse erfolgt auf der Grundlage von Rauchschutzprüfungen nach DIN 18 095-2 und Dauerfunktionsprüfungen nach DIN 4102-18.

Die Anschlüsse der Rauchschutzabschlüsse an die benachbarten Wände/Decken müssen zwischen Türelement und Wand/Decke zweiseitig mit dauerelastischer Dichtungsmasse abgedichtet werden.

##### 5.2 Bodendichtung

Bei Verwendung einer absenkbaren Bodendichtung muss der Fußboden gerade, eben, glatt und fest sein, ansonsten ist eine Schwelle zu verwenden, auf die sich die Bodendichtung absenkt. Bei mechanisch absenkbarer Bodendichtung sind für die Auslösestifte geeignete Un-





terlegplatten im Zargenfalz zu verwenden. Die Herstellerangaben zu Einstellung und Montage solcher Dichtungen sowie die empfohlene Bodenluft sind einzuhalten. Die absenkbare Bodendichtung muss bei geschlossenem Türflügel auf der gesamten Länge lückenlos mit der ausreichenden Andruckkraft aufliegen.

Rauchschutzabschlüsse in notwendigen Fluren, die als Rettungswege dienen, dürfen keine unteren Anschläge und keine Schwellen haben; zulässig sind lediglich Flachrundswellen mit kreissegmentförmigem Querschnitt bis 5 mm Höhe. Aus betrieblichen Gründen verbieten sich jedoch auch Flachrundswellen in Krankenhäusern, Pflegeheimen u. ä. (Stolpergefahr, Transport bettlägeriger Personen).

### 5.3 Angrenzende Bauteile

Der Rauchschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2 eingebaut oder an Stützen oder Träger nach Abschnitt 1.2 angeschlossen werden. Die Rauchdichtheit, die statischen und brandschutztechnischen Anforderungen von angrenzenden Bauteilen, Gebäudeteilen und Wänden sowie deren Befestigung und Abmessungen sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

### 5.4 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zargen an den Wänden, Stützen und Trägern nach Abschnitt 1.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung erfolgen. Die Befestigungsmittel müssen für die betreffenden Wandbauarten sowie für die betreffenden Stützen und Träger geeignet sein.

### 5.5 Verwendung von elektrischen Türöffnern

Elektrische Türöffner dürfen nur in Verbindung mit gefederten Fallen verwendet werden. Die Türöffner dürfen nicht dauerhaft entriegelt sein, da bei aufliegendem Türflügel nach Auslösung einer Alarmierung ein Arretieren der Falle nicht sichergestellt werden kann. Ausführungen hierzu sind der Einbauanleitung zu entnehmen.

### 5.6 Türschließeinstellung

Die an dem Rauchschutzabschluss befindlichen Türschließer müssen so eingestellt werden, dass sich der Rauchschutzabschluss aus jedem Winkel selbsttätig schließt. Die Schließergröße ist gemäß DIN EN 1154 zu ermitteln und hierbei ist darauf zu achten, dass die Breite und das Gewicht des Türflügels der Schließergröße entspricht. Für Rauchschutzabschlüsse sind Türschließer  $\geq$  Klasse 3 gemäß DIN EN 1154 zu wählen. Die selbstschließende Eigenschaft ist nur für neutrale Luftdruckverhältnisse auf beiden Abschlusseiten nachgewiesen. Für im Türflügel montierte Türschließer ist wegen des begrenzten Öffnungswinkels des Türschließers, zur Vermeidung von Schäden, ein mechanischer Türanschlag (z. B. Türstopper) erforderlich.

### 5.7 Verwendung von Feststellanlagen

Rauchschutztüren dürfen mit einer Feststellanlage versehen werden. Es dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Feststellanlagen verwendet werden. Bei der Verwendung einer Feststellanlage sind die Richtlinien für Feststellanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin zu beachten. In der Richtlinie für Feststellanlagen sind u. a. in den Abschnitten 4 bis 6 die Montage, Abnahmeprüfung und periodische Überwachung geregelt.



## 5.8 Einbauanleitung

Gemäß Abschnitt 6 der DIN 18095-1 ist zu jedem Rauchschutzabschluss eine Einbau- und Wartungsanleitung mitzuliefern. Die in diesen Anleitungen enthaltenen Angaben dürfen nicht im Widerspruch zu den Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen in Braunschweig hinterlegten Konstruktionszeichnungen stehen.

Die Einbauanleitung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- Produktbezeichnung des Rauchschutzabschlusses,
- Baurichtmaß und lichtet Durchgangsmaß des Rauchschutzabschlusses,
- Angaben der Fugenbreiten (Spaltbreiten) zwischen Flügel und Zarge,
- Arbeitsanweisung, aus der hervorgeht, wie der Rauchschutzabschluss mit den angrenzenden Bauteilen zu verbinden ist,
- Anweisung zur Abdichtung, aus der hervorgeht, wie die Dichtungsmittel des Rauchschutzabschlusses einzubauen sind und wie Fugen zwischen der Zarge und den Gebäudeteilen abzudichten sind,
- Anweisung zum Einstellen der Türschließe und ggf. der Feststellanlage.

## 6 Bestimmung für die Wartung

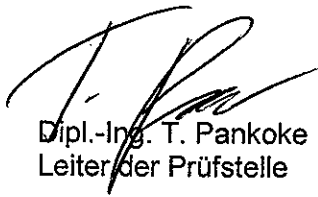
### 6.1 Wartungsanleitung

Den Rauchschutzabschlüssen muss eine Wartungsanleitung beiliegen. Die Wartungsanleitung muss mindestens enthalten, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute Tür auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Erneuerung von Dichtungen, Wartung von Schlössern und Türschließe).




## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

  
Dipl.-Ing. T. Pankoke  
Leiter der Prüfstelle



Braunschweig, 19. Mai 2015

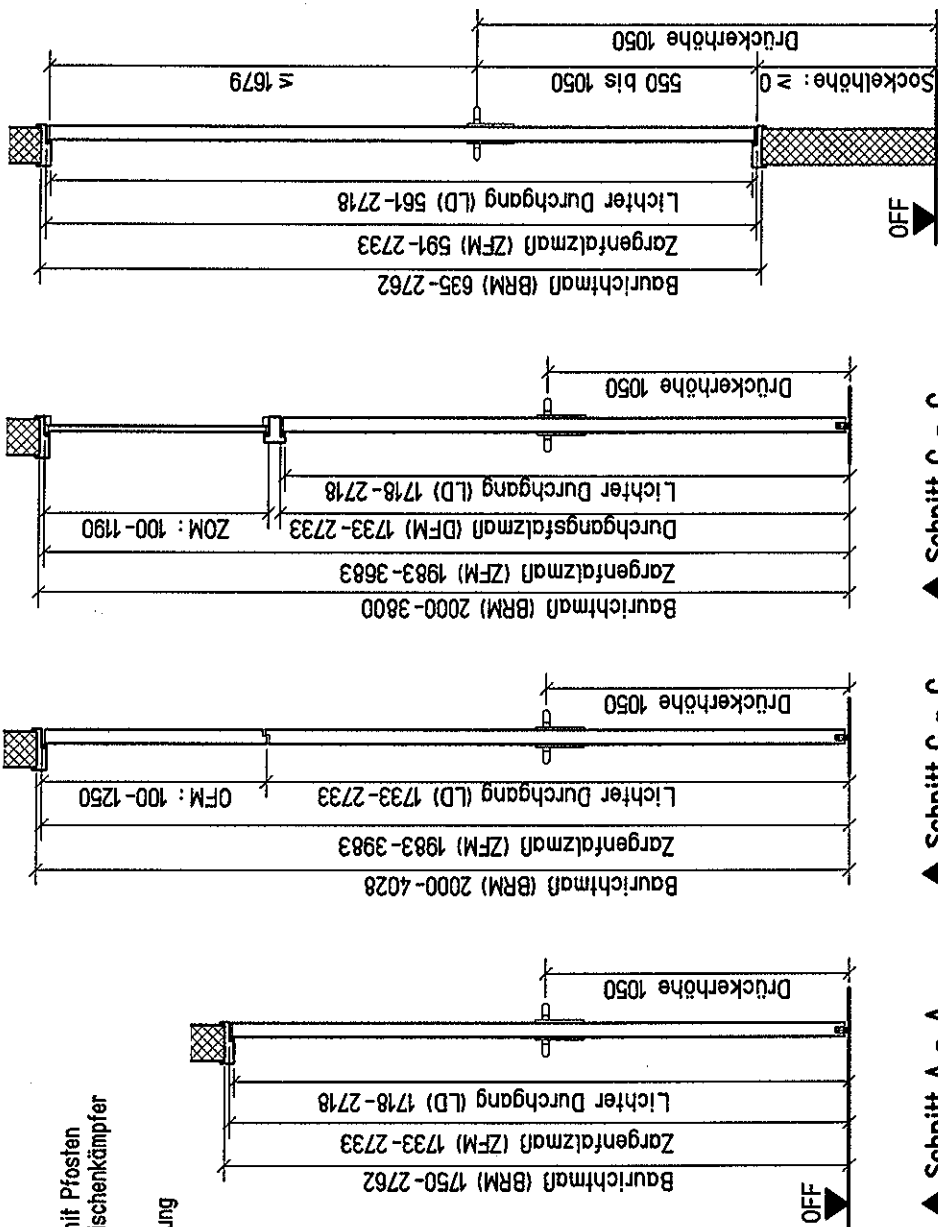
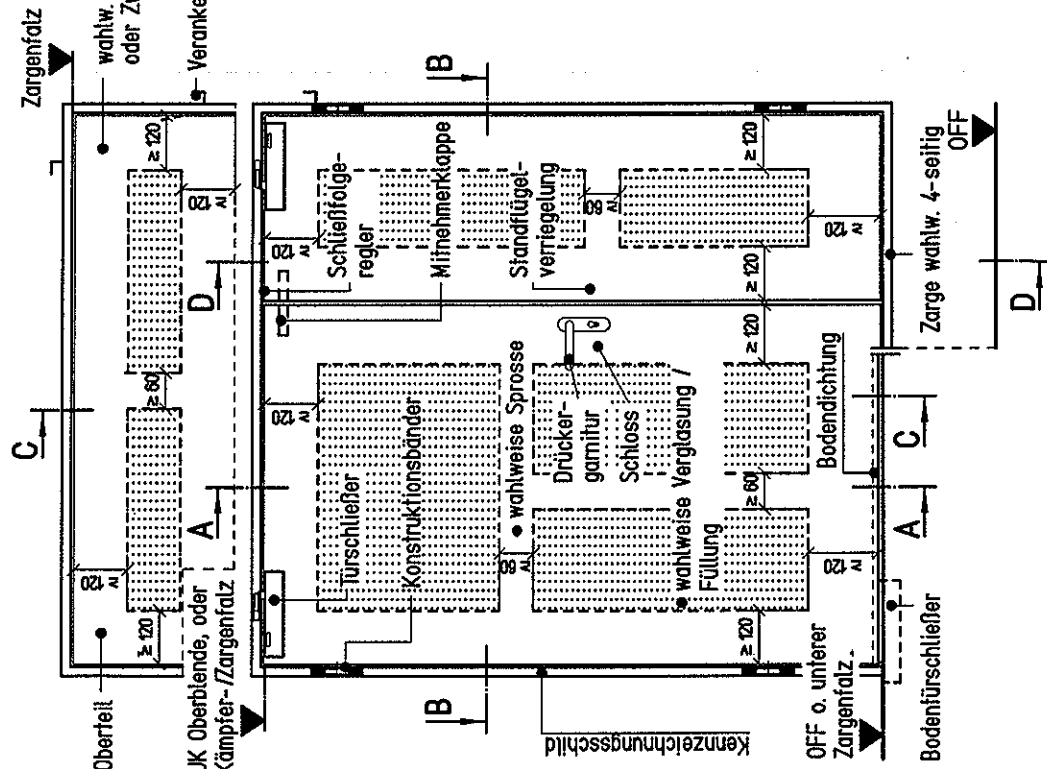
  
i. A.  
Dipl.-Ing. A. Conrad  
Sachbearbeiter

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

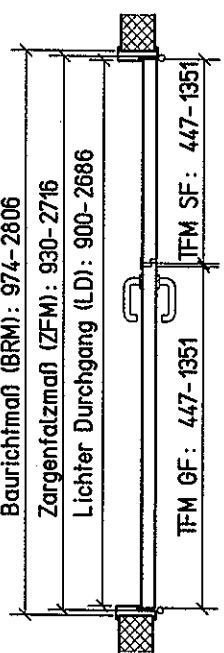
## Verzeichnis der Normen und Richtlinien

- DIN 18 095-1 Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen (jeweils geltende Ausgabe)
- DIN 18 095-2 Türen; Rauchschutztüren; Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit
- DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-18 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Feuerschutzabschlüsse - Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung)
- DIN 18 272 Feuerschutzabschlüsse - Bänder und Feuerschutztüren - Federband und Konstruktionsband
- DIN 18 250 Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutz- und Rauchschutztüren
- DIN EN 179 Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte
- DIN 18 263-1 Schlösser und Baubeschläge - Türschließer mit hydraulischer Dämpfung - Teil 1: Oben-Türschließer mit Kurbeltrieb und Spiralfeder
- DIN EN 1154 Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfungen
- DIN 18 273 Baubeschläge - Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren - Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4103-1 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
- Bauregelliste A Teil 2 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Bauregelliste A Teil 1 (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Richtlinien für Feststellanlagen (jeweils geltende Ausgabe); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen
- Musterbauordnung (MBO)





Maße in mm

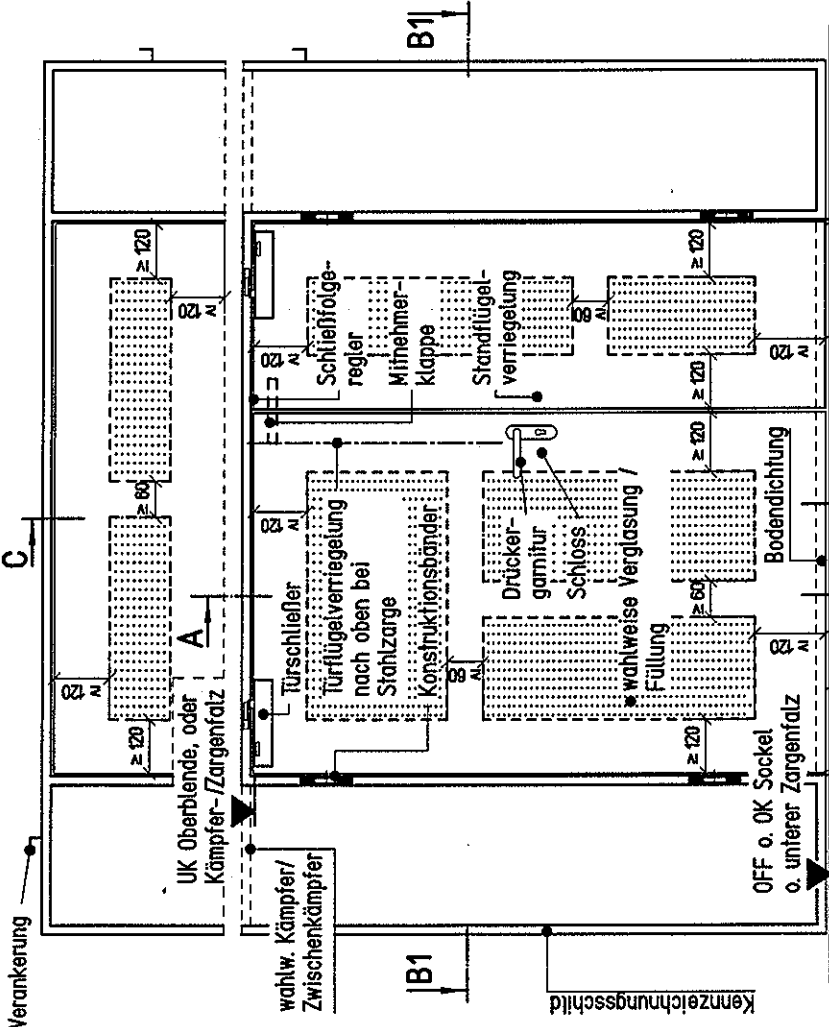
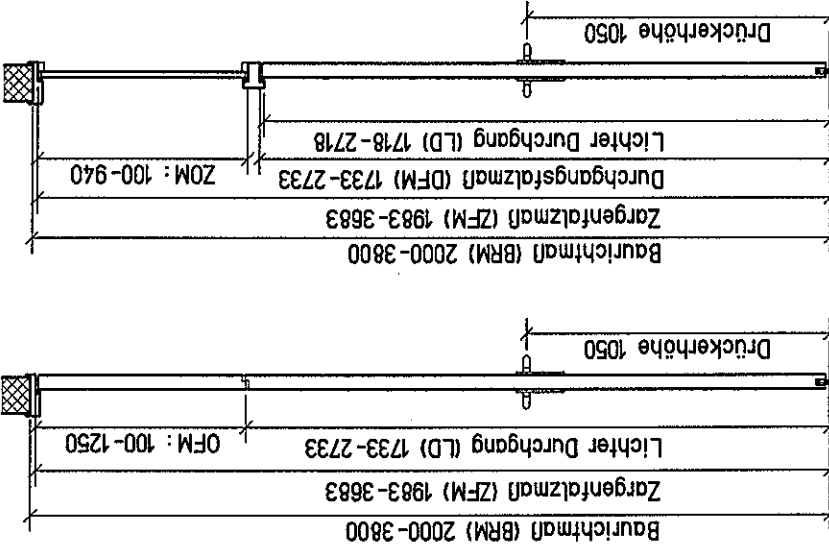
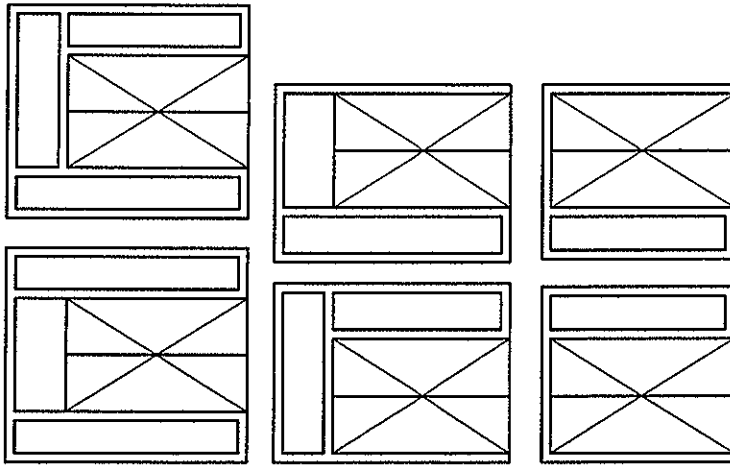


**Tür/- Wandklappe DIN 18 095-RS-2**  
**Förm-Rauchschutztür Typ 4N-RS\***  
 Türübersicht (Tür mit/ohne Oberteil)

**Anlage 1**  
**zum abp**  
**Nr. P-3436/3741-2-MPA BS**  
**vom 19.05.2015**

**Schnitt B - B** Tür ohne/mit Oberteil

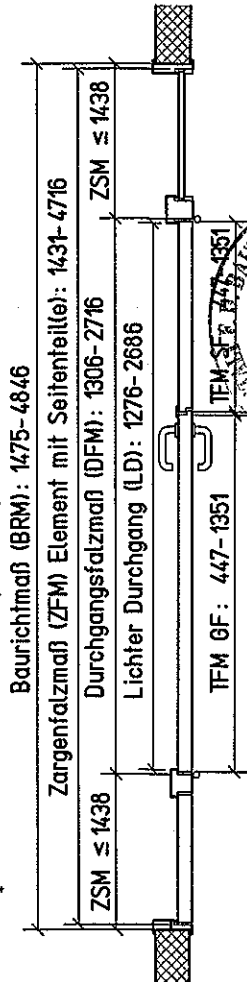
Weitere mögliche Varianten der Aufteilung:



▲ **Schnitt C - C**  
Tür mit Oberenteil  
(ohne Kämpfer)  
mit Seitenteil/-en

▲ **Schnitt C - C**  
Tür mit Oberenteil  
(mit Kämpfer)  
mit Seitenteil/-en

**Schnitt A - A nach Anlage 1**

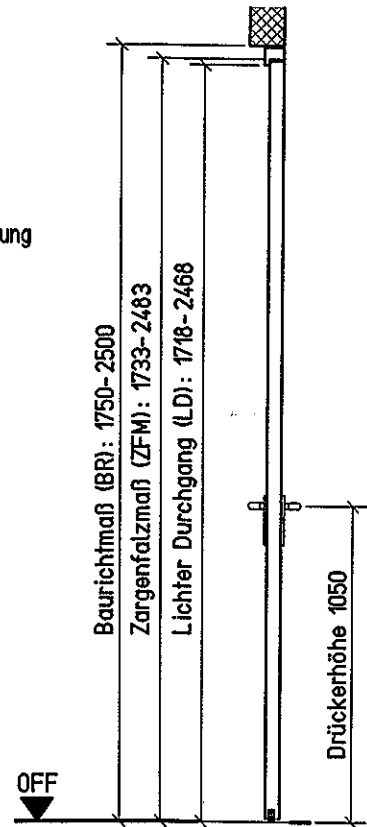
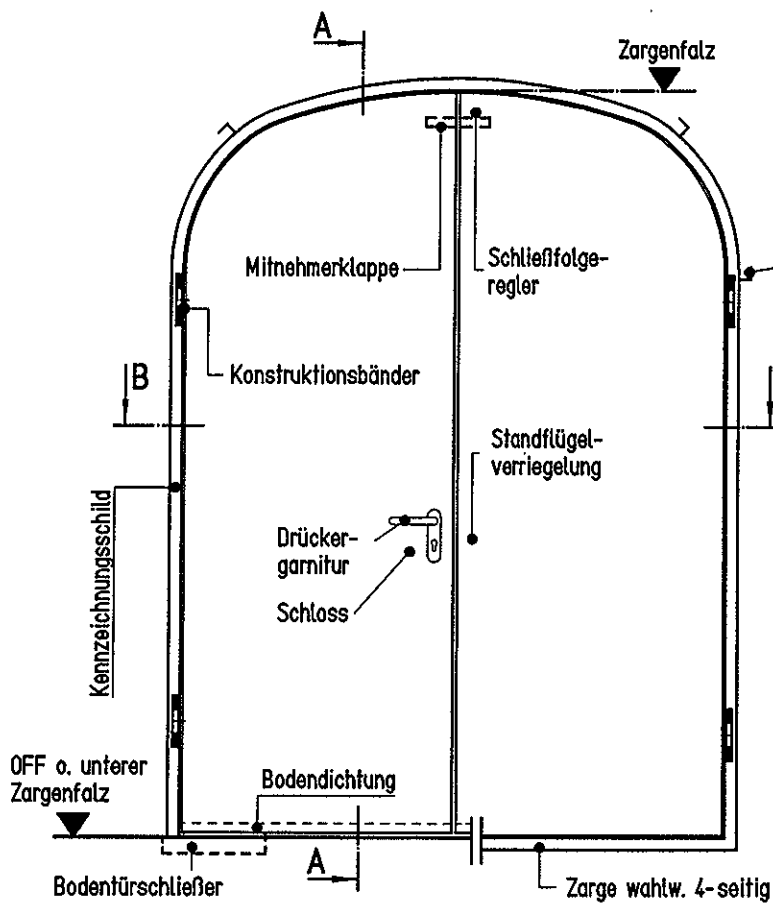


▲ **Schnitt B1 - B1**  
Tür mit Seitenteilen  
mit/ohne Oberenteil

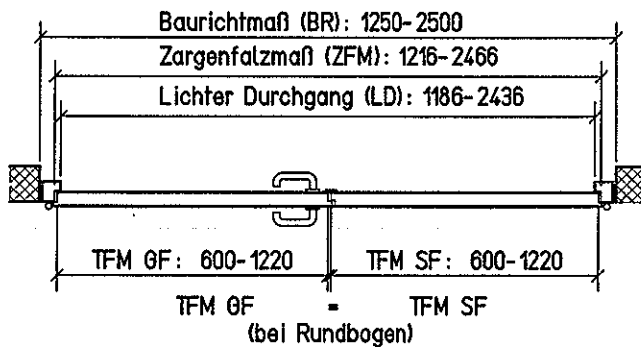
Tür/- Wandklappe DIN 18 095-RS-2  
"Form-Rauchschutztür Typ 4N-RS"  
Türübersicht (Tür mit Seitenteil/-en mit/ohne Oberenteil)

Maße in mm

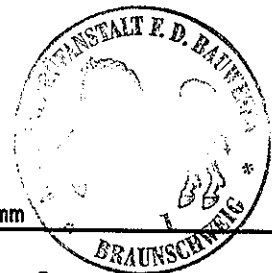
Anlage 2  
zum abP  
Nr. P-3436/3741-2-MPA BS  
vom 19.05.2015



▲ Schnitt A - A  
Tür ohne Oberteil



▲ Schnitt B - B

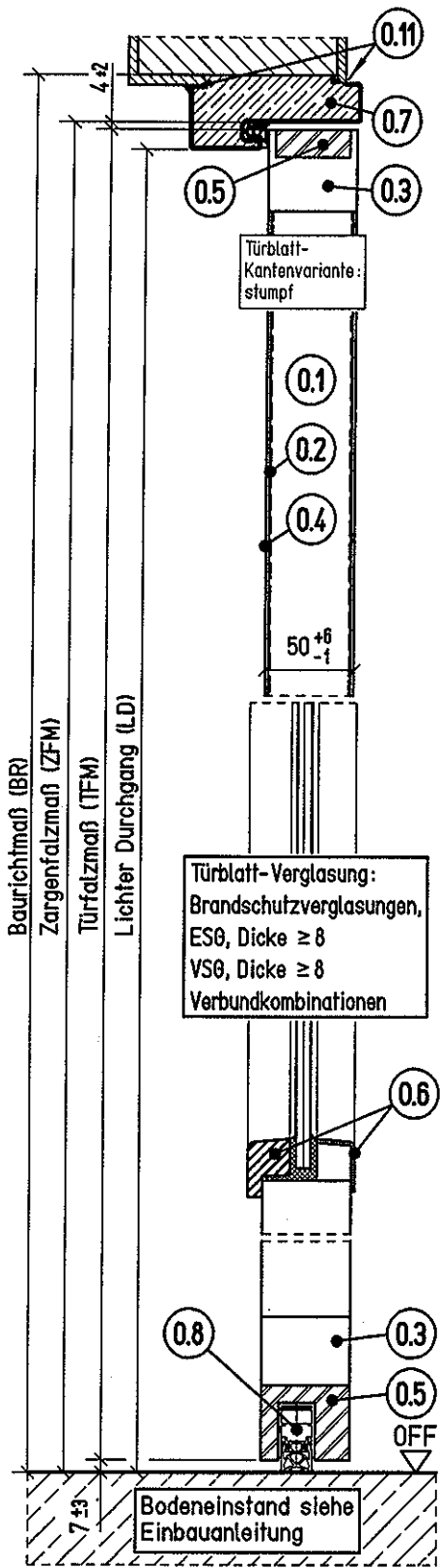


Maße in mm

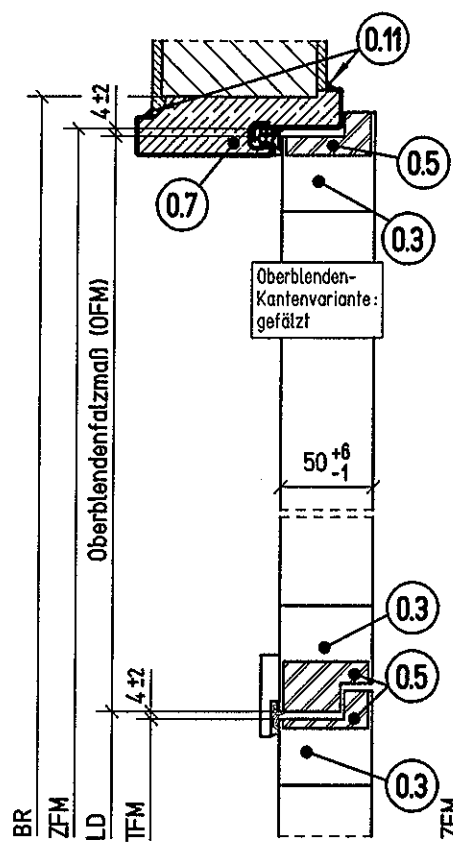
Tür/- Wandklappe DIN 18 095-RS-2  
"Form-Rauchschtür Typ 4N-RS"

Türübersicht (Tür mit Rundbogen an Oberkante)

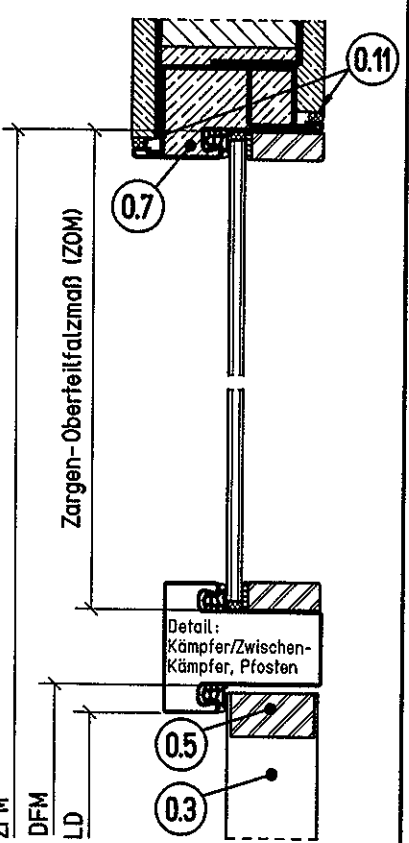
Anlage 3  
zum abP  
Nr. P-3436/3741-2-MPA BS  
vom 19.05.2015



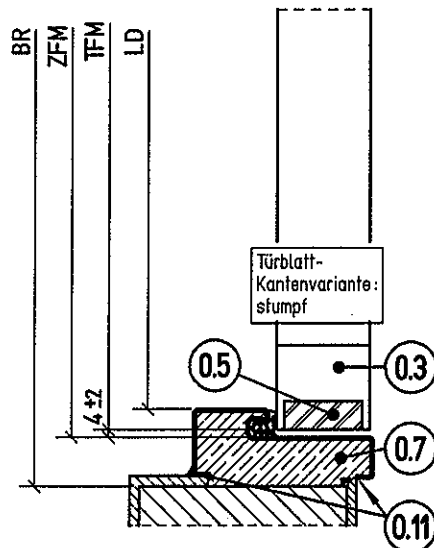
▲ Vertikalschnitt A-A



▲ Vertikalschnitt C-C: Oberblende/Türblatt



▲ Vertikalschnitt C-C: Oberteil-Verglasung mit Kämpfer



▲ Vertikalschnitt D-D: Unterkante-Türblatt bei 4-seitige Zarge

0.1 - 0.8, 0.11 siehe Anlage 5

Maße in mm

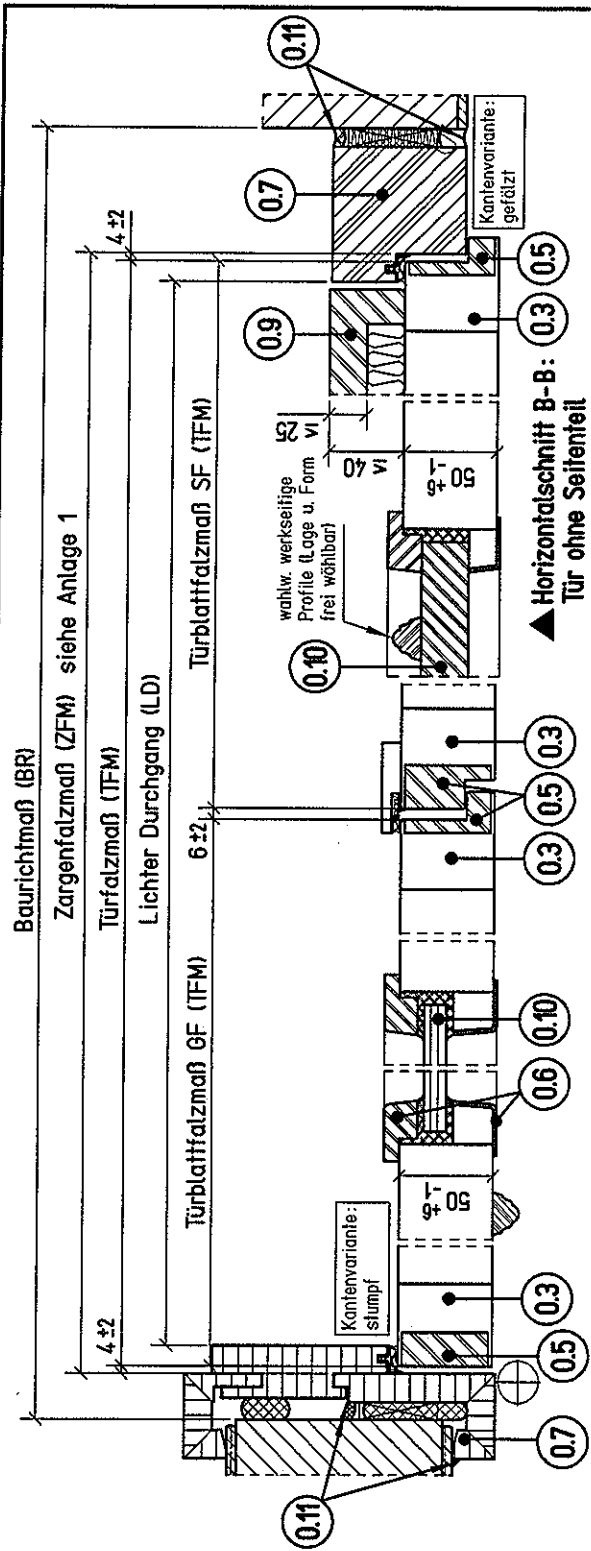


Tür/- Wandklappe DIN 18 095-RS-2  
"Form-Rauchschtür Typ 4N-RS"

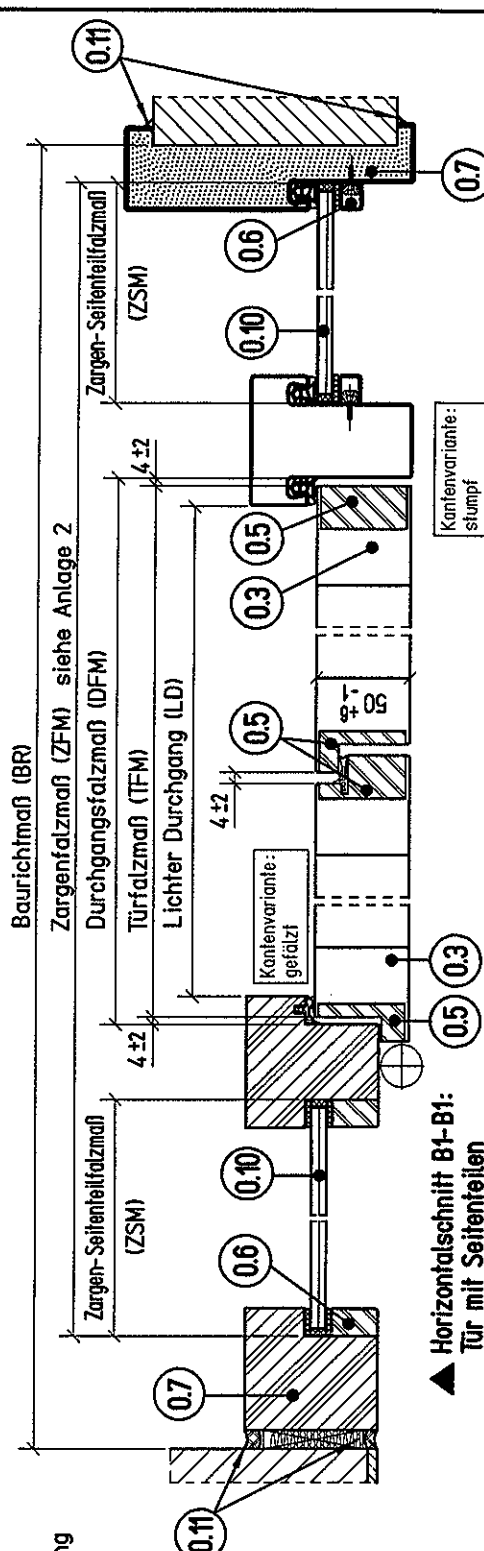
Vertikalschnitt A - A, C - C, D - D

Anlage 4  
zum abP  
Nr. P-3436/3741-2-MPA BS  
vom 19.05.2015





▲ Horizontalschnitt B-B: Tür ohne Seitenteil



▲ Horizontalschnitt B1-B1: Tür mit Seitenteilen

- 0.1 Kernlage/Mittellage
- 0.2 Absperrung
- 0.3 Rahmen
- 0.4 Oberflächenbeschichtung
- 0.5 Einleimer / Anteimer
- 0.6 Abdeckprofil aus Holz, NE-Metall, Form frei wählbar
- 0.7 Zargenvarianten
- 0.8 Bodendichtung zwingend
- 0.9 wahlweise 1-/2-seitige Aufdoppelung, mechanisch befestigt
- 0.10 Türblattverglasung nach Anlage 4 / Füllung
- 0.11 umlaufende dauerelastische Abdichtung

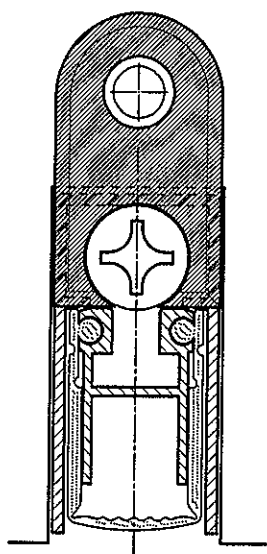
Maße in mm

Tür/Wandklappe DIN 18 095-RS-2  
 "Form-Rauchschutztür Typ 4N-RS"

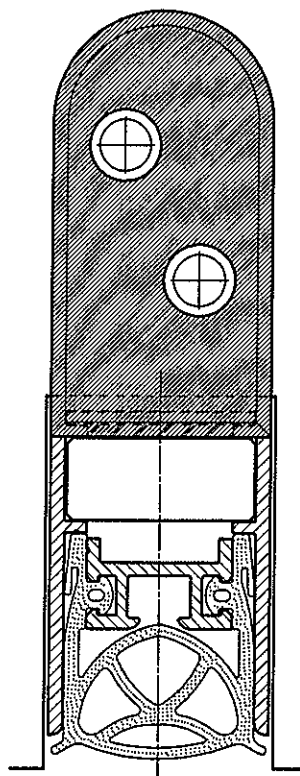
Anlage 5  
 zum abP  
 Nr. P-3436/3741-2-MPA BS  
 vom 19.05.2015

Horizontalschnitt B - B, B1 - B1



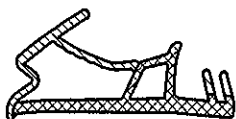


Automatisch absenkbare  
Bodendichtung:  
Athmer Schall-EX L 150

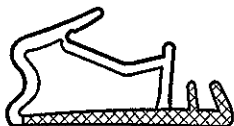


Automatisch absenkbare  
Bodendichtung  
Athmer Schall-EX Ultra SBR

Dichtung für Holz-Stockzargen,\*  
Blendengegenfatz, Mittelfuge:

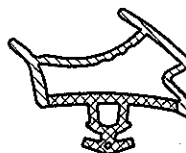


PRIMO ACA 6123 H  
PRIMO ACA 6121 H

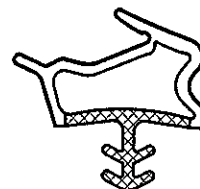


CEFO C761  
CEFO C762

Dichtung für Holz zargen/Holzstock:

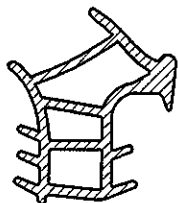


PRIMO ACAF 6071 H

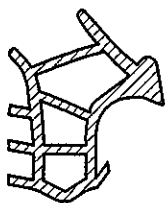


CEFO C760

Dichtung für Stahlzargen:



PRIMO EV 6133 FH



CEFO C310

\*) nur bei Rundbogen

Maße in mm



Tür/-Wandklappe DIN 18 095-RS-2  
"Form-Rauchschtür Typ 4N-RS"

Dichtungsprofile

Anlage 6  
zum abP  
Nr. P-3436/3741-2-MPA BS  
vom 19.05.2015



# FORM

Schörghuber Spezialtüren KG

P-  
3436/3741-2-  
MPA BS

**Schörghuber Spezialtüren KG**  
Neuhaus 3, 84539 Ampfing  
Postfach 1323, 84536 Ampfing  
Telefon (08636) 5 03 - 0  
Telefax (08636) 5 03 - 8 20  
<http://www.schoerghuber.de>  
[info@schoerghuber.de](mailto:info@schoerghuber.de)

# Übereinstimmungsbestätigung

## RS-2 Typ 4 N nach DIN 18095



(Gültig für die Modellreihen 4.xx / 14.xx / 4.xx KL)

Hersteller: **Schörghuber Spezialtüren KG, 84539 Ampfing**

Der Hersteller bestätigt, dass die aus seiner Produktion stammende Rauchschutztür RS-2, mit der Produktbezeichnung **Typ 4 N-RS** auf dem Kennzeichnungsschild dem Baumuster des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

**Nr.: P-3436/3741-2-MPA BS vom 19. Mai 2015,**

**Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig**

welches mit positivem Ergebnis nach den in DIN 18095, Teil 1, festgelegten Bedingungen geprüft wurde, entspricht.

Die Fertigung wird überwacht durch das

**HFM - Institut für Holzforschung München**



Schörghuber Spezialtüren KG  
Neuhaus 3 • 84539 Ampfing  
Postfach 1323 • 84536 Ampfing  
Telefon (08636) 5 03-0  
Telefax (08636) 5 03-8 20

J. Ruppel, Geschäftsführer

Diese Bescheinigung ist von der Einbau-Firma vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Die ausgefüllte Übereinstimmungsbestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Hiermit wird bestätigt, dass der **Prüfzeugnisgegenstand** / die **Prüfzeugnisgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des o.a. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, sowie der Einbauanleitung, die der Hersteller dieses Rauchschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

Auftragsnummer: \_\_\_\_\_

Herstelljahr: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Firma/Unterschrift)